

Informationsblatt zur Mitgliedschaft beim Karnevalverein Gundershausen e.V.



Dieses Schreiben dient zu Ihrer Information und nimmt Bezug auf die Satzung des Karnevalverein Gundershausen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Vorstandsmitglied des KVG oder per E-Mail an info@kv-gundershausen.de.

- Auf der Eintrittserklärung ist unbedingt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge anzugeben.
- Änderungen der Bankverbindung oder persönlicher Daten sind umgehend dem Vorstand (vorzugsweise dem Rechner) mitzuteilen.
- Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten elektronisch erfasst werden. Diese Daten werden ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken genutzt und selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- 2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme in den Verein bis zum 31.07. des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in den Verein danach, so wird für das laufende Kalenderjahr kein Jahresbeitrag mehr fällig.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann fristlos jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. In jedem Fall ist für das Austrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Informationsblatt zur Mitgliedschaft beim Karnevalverein Gundershausen e.V.



- 4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Mitgliedsbeiträge zum 01.05.2016:

	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Kinder (bis zum 18. Lebensjahr)	2,00€	24,00€
Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)	4,00€	48,00€
Familien	8,50€	102,00€

Der Mitgliedsbeitrag kann sowohl jährlich, als auch halbjährlich abgebucht werden. Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld auf der Eintrittserklärung an.